

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 67 Feststellung eines neuen Integrationsratsmitgliedes
- 68 Widmung der Erschließungsanlage „Zukunft“
- 69 Widmung der Erschließungsanlage „Am Vogelschuß“
- 70 Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden -
- 71 Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd -
- 72 Satzung über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan 6 - Ortseingang Dürwiß-Süd -
- 73 Kinderfördersatzung
- 74 Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
- 75 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2014
- 76 Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Hinweisbekanntmachungen

Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und des Bürgermeisters (Zuständigkeitsordnung - ZustO)

29. Jahrgang
Ausgabe Nr. 17
26.07.2013

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 102/ Zentrale Dienste u. Ratsbüro, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei allen Banken und Sparkassen..

67

Bekanntmachung

Am 25.05.2013 hat das

Integrationsratsmitglied
 Frau Seher Cifci,
 Gartenstraße 89, 52249 Eschweiler,
 „Internationale sozialdemokratische Liste“,

ihr Mandat im Integrationsrat niedergelegt.

Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), habe ich

Frau Yasemin Turhan-Sahintürk,
 Marienstraße 39, 52249 Eschweiler,

aus der „Internationalen sozialdemokratischen Liste“ als Nachfolgerin festgestellt.

Gegen diese Feststellung können

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Bürgermeister in Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Eschweiler, 22.07.2013

Der Bürgermeister
 als Wahlleiter

Bertram

68

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Zukunft“ für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Durchführungsplan Nr. 5 – Römerstraße – ist das Grundstück Gemarkung Dürwiß, Flur 4, Flurstück 1414, das der Erschließungsanlage „Zukunft“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird sie als Gemeindestraße eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 23.07.2013

Bertram
 Bürgermeister

69

Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage „Am Vogelschuß“ für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Das Grundstück Gemarkung Dürwiß, Flur 14 Nr. 305, das der Erschließungsanlage „Am Vogelschuß“ dient, wurde gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der vor dem 01.01.1998 geltenden Fassung mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (Verfügung der Bezirksre-

gierung Köln vom 04.02.1998) als öffentliche Verkehrsfläche hergestellt.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355) in der derzeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird sie als Gemeindestraße eingestuft.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Eschweiler, 23.07.2013

Bertram
Bürgermeister

70

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 24.07.2013

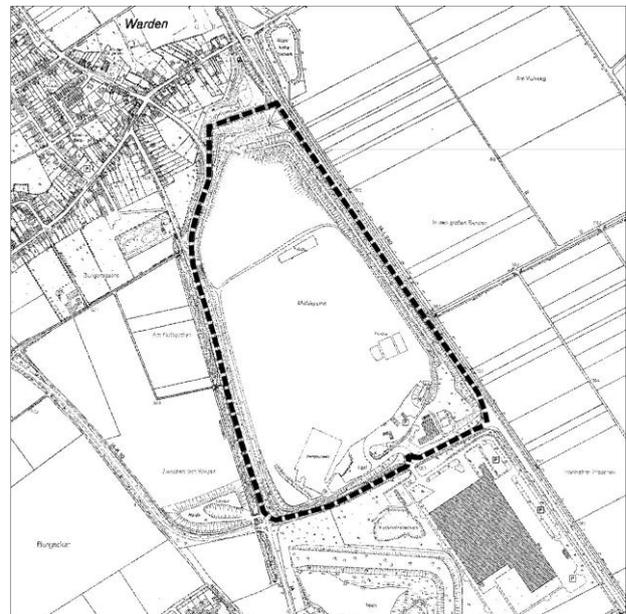
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 15.07.2013, Az.: 35.2.11-07-38/13, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 05.06.2013 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Jeuck

Das Plangebiet betrifft das Deponiegelände nördlich des Ortsteils Kinzweiler. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden - wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Deponie Warden - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verlet-

zung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.07.2013

Bertram
Bürgermeister

71

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 24.07.2013

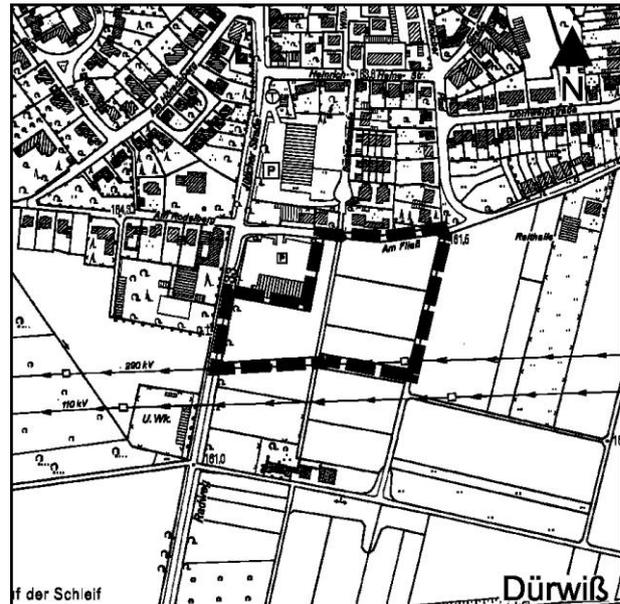
Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 15.07.2013, Az.: 35.2.11-07-39/13, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 05.06.2013 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Jeuck

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortseingang von Dürwiß. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortseingang Dürwiß-Süd - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 24.07.2013

Bertram
Bürgermeister

72

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Dürwiß, Bereich vorhabenbezogener Bebauungsplan 6 – Ortseingang Dürwiß-Süd – vom 25.07.2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GS. NW. S. 740) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler am 05.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache Eschweiler – E 49 – aus dem Jahre 1933 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Dürwiß, Flur 6 Nr. 285 (alt: 145/84) – „Am Eschweiler Pfädchen“ - gelegen im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 6 – Ortseingang Dürwiß-Süd - wird die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan 6 – Ortseingang Dürwiß-Süd - aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzelle ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GS. NW. S. 740) in der derzeit geltenden Fassung durch den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 14.06.2013 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 25.07.2013.

Bertram
Bürgermeister

73

Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege - Kinderförderung - (Kfs)

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) i.V.m. §§ 23, 24, 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.5.2013 (BGBl. I, S. 1108) sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) geändert durch Arti-

kel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach § 27 ff SGB VIII sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Eschweiler als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind in der Regel ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich Eschweiler haben.
- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
 - die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
 - sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.
- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

2. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII entsprechend Anwendung. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat vor Beginn der Betreuung mit einem wöchentlichen Stundenumfang von bis zu 15 Stunden kann berücksichtigt werden. Die Berechnung der Eingewöhnungsphase erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden (Aufstellung der Tagespflegeperson). Ein Elternbeitrag wird während der Eingewöhnungsphase nicht erhoben.
- (4) Die Kosten für die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege bzw. die Kosten, die während der Eingewöhnungsphase entstehen, werden erst ab dem Zeitpunkt des Antragsingangs, sofern die Anspruchsvoraussetzungen festgestellt wurden, übernommen.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 dieser Satzung fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege - nach vorheriger Vermittlung - nach Maßgabe der §§ 8 – 15 dieser Satzung.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2 dieser Satzung) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 - 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 - 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 - 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 - 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 - 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung werden Schulkinder gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII berücksichtigt, wenn die Angebote der Schulen (z.B. Offene Ganztagsgrundschule) ausgeschöpft sind und für den darüber hinaus gehenden Bedarf eine geeignete Tagespflegeperson zur Verfügung steht.
- (3) § 8 Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 letzter Satz dieser Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 dieser Satzung keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf schriftlichen Antrag der Eltern oder sonstiger Personensorgeberechtigter werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 2 Abs. 3 und § 8 dieser Satzung auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 dieser Satzung kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.

- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Grundlage für die Berechnung der Förderleistung sind die Arbeitstage des jeweiligen Monats. Die Tagespflegeperson wird für die tatsächlich geleisteten Arbeitstage in dem jeweiligen Monat bezahlt.
- (5) Steht die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung, wird für diese Ausfallzeit die Betreuung durch eine andere Tagespflegeperson finanziert. Die Zahlung erfolgt im Vertretungsfall ausschließlich an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Basis der bewilligten Betreuungsstufe. Die Zahlung einer Urlaubs-/Krankheitsvertretung bei gleichzeitiger Reduzierung der Sach- und Förderleistung der zu vertretenden Tagespflegeperson erfolgt durch die Stadt nur, wenn die Vertretung mindestens für eine Woche benötigt wird und dies vorher mit dem Jugendamt abgestimmt wurde. Die Zahlung erfolgt in diesem Fall an die Vertretungs-Tagespflegeperson auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage. Ansonsten ist eine Regelung auf privater Ebene zwischen Eltern und Vertretungs-Tagespflegeperson zu vereinbaren.
- (6) Für die Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und/oder Pflegeaufwand im Sinne der §§ 27ff und 35a SGB VIII, wird im Einzelfall eine erhöhte Pauschale an die Tagespflegeperson gezahlt. Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in Kindertagespflege grundsätzlich eignet, sind insbesondere:
 - a) Kinder, für die eine Förderung nach Feststellung des Jugendamtes in einer Kindertageseinrichtung aufgrund des psycho-sozialen Entwicklungsstandes oder der familiären Situation nicht in Betracht kommt.
 - b) Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf aufgrund einer Krankheit oder Erkrankung, deren Förderung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer gesundheitlichen Indikation (chronische Erkrankung) nicht in Betracht kommt.

Die Zahlung der erhöhten Pauschale erfolgt in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst bzw. mit den Fachdiensten.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1 über 10 und bis 15 Std.*	240 €
2 über 15 und bis 20 Std.	320 €
3 über 20 und bis 25 Std.	400 €
4 über 25 und bis 30 Std.	480 €
5 über 30 und bis 35 Std.	560 €
6 über 35 und bis 40 Std.	640 €
7 über 40 und bis 45 Std.	720 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung bzw. Schule und Kindertagespflege

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen für die Tagespflege nicht mehr vor, ist das Jugendamt durch die Eltern unverzüglich zu informieren und die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung/Berufsgenossenschaft

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz-AltZertG) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 14 Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und Krankentagegeldversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

- (2) Erstattungsfähig sind

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen,

bzw.

- die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zum Höchstsatz der gesetzlichen Kassen.

- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen

- zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,

- für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag),

oder

- soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

- (4) Beiträge zu einer Krankentagegeldversicherung werden seitens der Stadt Eschweiler an die Tagespflegeperson nicht erstattet.

§ 15 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 16 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.

Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 14 dieser Satzung erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

3. Elternbeiträge und Elternbeitragsbefreiungen**§ 17 Beitragspflichtige**

- (1) Die Stadt Eschweiler erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Der Träger der Einrichtung (Kindertagesstätte) bzw. die Tagespflegeperson kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen, dass die Aufwendungen für die Lebensmittel und die Zubereitung des Essens abdeckt.

§ 18 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung (z.B. während der Ferien) sowie durch vorübergehende Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Träger der Einrichtung nicht zu vertreten sind (z.B. Betriebsstörungen, Heizungsausfall, Naturereignisse, Streik pp.) bzw. Urlaubs- und Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 19 Beitragsbefreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 17 Abs. 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (3) Besuchen ein oder mehrere Geschwisterkinder eine Betreuungseinrichtung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in Eschweiler, wird für jedes Kind Beitragsfreiheit im Sinne des Abs. 1 gewährt, das eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Eschweiler besucht.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben. Sollte der Leistungsbezieher während des Kalenderjahres Arbeit aufnehmen, so werden die gezahlten Leistungen zum Jahreseinkommen hinzugerechnet. Die Beitragspflicht beginnt ab dem Wegfall des Leistungsbezuges.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege in Eschweiler (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage von 45 Stunden erhoben. Bei Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes in einer Offenen Ganztagsgrundschule sowie ergänzender Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege wird zusätzlich zum Beitrag für die Offene Ganztagsgrundschule ein Elternbeitrag auf der Grundlage des benötigten Stundenumfanges (analog Kindertagesstätte) erhoben.

- (6) Die Betreuung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII in Kindertagespflege ist prinzipiell nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorherige Abstimmung mit dem Pflegekinderdienst erforderlich. Das gleiche gilt für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von Pflegekindern nach § 33 SGB VIII ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr. Pflegeeltern, deren Pflegekind Anspruch auf einen Betreuungsplatz hat, sind von einer Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege analog zur Regelung in Satz 1 für maximal zwölf Monate beitragsfrei. In diesem Fall erfolgt die Befreiung jeweils rückwirkend ab dem 01.08. nach Vorlage der schriftlichen Abmeldung durch den Kindergarten beim Jugendamt. Bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (8) Sofern nach Gewährung einer Beitragsfreiheit Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterhin in Anspruch genommen werden, ist Abs. 7 nicht anzuwenden. Eltern, deren Kinder ein weiteres Jahr in der Einrichtung verbleiben, sind in dem verbleibenden Jahr beitragspflichtig, sofern das beitragsfreie Jahr bereits berücksichtigt wurde.

§ 20 Beleg- und Auskunftspflicht

- (1) Bei der Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 17 Abs. 3 dieser Satzung zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Jede Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse haben die Eltern dem Jugendamt umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Auskunft über alle Betreuungsverhältnisse (auch privat oder von anderen Jugendämtern finanzierte) zu erteilen. Die Tagespflegeperson hat dem Jugendamt Zugang zu allen Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege stattfindet.

§ 21 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des

zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG unberücksichtigt. Mutterschaftsgeld bleibt analog zum Elterngeld ebenfalls unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind ganze Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist der Freibetrag analog der Verfahrensweise bei beiden Elternteilen zu berücksichtigen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Jahresgesamtbrutto), für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 22 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

IV. Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Eschweiler vom 01.08.2011 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung - (Kfs)

Mtl. Elternbeitragstabelle 01.08.2009

Monatlicher Elternbeitrag	Stundenbudget in der Woche		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
Jahreseinkommen			
bis 18.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	25,00 €	28,00 €	48,00 €
bis 37.000,00 €	42,00 €	47,00 €	80,00 €
bis 49.000,00 €	70,00 €	78,00 €	131,00 €
bis 62.000,00 €	109,00 €	122,00 €	201,00 €
bis 73.000,00 €	144,00 €	162,00 €	265,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	343,00 €

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Satzung der Stadt Eschweiler über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Kinderfördersatzung - (Kfs) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- x d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 25.07.2013

Bertram

74

**Satzung
über Hilfeleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler
vom 23.07.2013**

Aufgrund des § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 7 und 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 17.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Teil I: Kostenersatz und Entgelte

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Stadt Eschweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen erbringen, ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (3) Bei Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder verspäteter Rückgabe zur Benutzung überlassener feuerwehreigener Ausrüstungsstücke hat der Kostenpflichtige den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

**§ 2
Kostenersatz**

Für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Be-

förderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert,
9. von einer Behörde oder Einrichtung, die zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach den Ziffern 1 bis 8 nicht möglich ist.

**§ 3
Entgelte für sonstige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 FSHG und für Leistungen der Feuerwehr, die nicht nach § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 41 Abs. 2 FSHG fallen, werden Entgelte erhoben.
- (2) Die Leistungen der Feuerwehr können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

**§ 4
Berechnungsgrundlage**

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Der als Anlage beigefügte Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Leistungen festzusetzenden Kosten bzw. Entgelte erhoben.

**§ 5
Personalkosten**

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG, bei Brandsicherheitswa-

chen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuer- und Rettungswache bzw. dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr zur Feuer- und Rettungswache bzw. zu dem jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Als Mindestbetrag gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber wird jede angefangene weitere Viertelstunde gemäß dem als Anlage beigefügten Kostentarif berechnet.
- (3) Die Einsatzzeit der Brandsicherheitswache richtet sich nach dem Bericht des Einsatzführers.
- (4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- (5) Der Mindestbetrag für Brandsicherheitswachen bei nicht rechtzeitig abgesagten Veranstaltungen beträgt 25,00€.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 41 Abs. 2 FSHG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie von der Feuer- und Rettungswache oder vom jeweiligen Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Fahrzeugen sind die Betriebskosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel sowie anteilige Entsorgungskosten usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen

wird Kostenersatz nach den tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9 Kostenersatz- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Kostenersatz- oder Entgeltpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 41 Abs. 2 FSHG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie erfolgt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Kostenersatz- bzw. Entgeltschuld entsteht mit Beendigung der Leistung. Kostenersatz und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Von der Erhebung eines Kostenersatzes oder eines Entgelts kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund übergeordneter öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 11 Haftung

Die Feuerwehr haftet bei freiwilligen Leistungen gem. § 1 Abs. 2 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Teil II: Verdienstaufschlag

§ 12 Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

- (1) Als Ersatz des Verdienstaufschlags beruflich selbständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler wird ein Regelstundensatz in Höhe von 15,00 Euro je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaufschlagspauschale werden 30,00 Euro je Stunde festgelegt.
- (2) Als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FSHG wird die Zeit von

montags – freitags von 08.00 bis 18.00 Uhr, sowie samstags von 08.00 bis 13.00 Uhr

festgesetzt.

Teil III: Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler vom 29.04.2010 außer Kraft.

**§ 13
Inkrafttreten**

Anlage zur Satzung über Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler

**Tarif zur Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eschweiler**

Tarif-Nr.:	Leistung	Kostenersatz / Entgelt je angef. 1/4-Stunde
1	Personal, jeweils ohne Rücksicht auf den Dienstgrad	
1.1	Freiwillige Kräfte	5,15 €
1.2	Hauptamtliche Kräfte, mittlerer Dienst	11,75 €
1.3	Hauptamtliche Kräfte, gehobener Dienst	14,50 €
1.4	Brandsicherheitswache, je Freiw. Kraft	5,15 €
2	Fahrzeuge	
2.1	Einsatzleitwagen/Kommandowagen	3,40 €
2.2	Drehleiter	16,86 €
2.3	Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut (RW, GW-G)	10,70 €
2.4	Löschfahrzeuge (LF, TLF, HLF)	7,36 €
2.5	Mannschaftswagen (MTW)	9,96 €
2.6	Logistikfahrzeuge (GW-L, WLF)	3,19 €
3	Ölsperren	26,00 € je angef. Tag
4	Für die Bereitstellung von Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen wird der 2-fache Betrag zu Tarif-Nr. 2 als Pauschalbetrag für eine Entleihdauer von max. 24 Stunden erhoben.	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 23.07.2013

Bertram
Bürgermeister

75

Bekanntmachung**Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2014**

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.07.2013 das Wahlgebiet für die im Jahr 2014 stattfindenden Kommunalwahlen aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) i. V. m. Art. 12 S. 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) in der zur Zeit gültigen Fassung in die nachstehenden 25 Wahlbezirke eingeteilt:

Abgrenzung der Wahlbezirke:**001/0100 – Röhe**

Aachener Straße
111 - Ende; 90 - Ende
Am Römerberg
Auf dem Ellerberg
Buschfuhrer Hof
Erfstraße
Glücksburg
Goerdtsstraße
Im Hasselt
Krottshäuser
Kupfermühlencamp
Matthias-Stiel-Straße
Merzbrück
Nickelstraße
Propstei
Rinkensplatz
Röher Hütte
Röher Straße
Schubbendenweg
Schulstraße
Sterzbusch
Stoltenhoffstraße
Werdenstraße

002/0200 – Eschweiler-West

Aachener Straße
1 - 109; 2 - 88
Auerbachstraße
Franz-Rüth-Straße
Gutenbergstraße
Indestraße
1 - 97; 4
Rue de Watrelos
Stoltenhoffmühle

003/0300 – Gebiet Lyzeum

Albrecht-Dürer-Straße
Brauhausstraße
Dreieckstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Marc-Straße
Grüner Weg
Grünewaldstraße
Hehlrath Straße
Im Klostergarten
Liebfrauenstraße
Lilienthalstraße
Lotzfeldchen
Mozartstraße
Neu-Broicher-Hof
Neulandhof
Nordstraße
Reuleauxstraße
Schubertweg

Von-Humboldt-Straße
Von-Stephan-Straße

004/0400 – Martkviertel

Am Stapel
Brunnenhof
Carbynstraße
Dreiers Gärten
Dürener Straße
1 - 95; 2 - 96
Englerthgärten
Friedensstraße
Gartenstraße
1 - 67; 2 - 32
Hugo-Merckens-Straße
Indestraße
113 - 125
Jülicher Straße
1 - 99; 2 - 98
Kolpingstraße
Markt
Marktstraße
Parkstraße
Peter-Liesen-Straße
Peter-Paul-Straße
Preyerstraße
Schnellengasse

005/0500 – Eschweiler-Ost I

Allensteiner Straße
An Wardenslinde
Auf der Komm
Danziger Straße
Eichendorffstraße
Elbinger Straße
Fontanestraße
Gartenstraße
69 - Ende; 34 - Ende
Hölderlinstraße
Königsberger Straße
Lessingstraße
Marienburger Straße
Pfarrer-Appelrath-Straße
Stettiner Straße
Stormstraße
Stralsunder Straße
Tilsiter Straße
Uhlandstraße

006/0600 – Eschweiler-Ost II

An der Wasserwiese
Asterweg
Bernhard-Letterhaus-Str.
Dahlienweg
Dürener Straße
175 - 445; 174 - 340

Eduard-Mörke-Platz
Eduard-Mörke-Straße
Fliederweg
Heinrich-Imig-Straße
Hovermühle
Königsbenden
Maasstraße
Moselstraße
Nelkenweg
Oststraße
Paul-Ernst-Straße
Ruhrstraße
Saarstraße
Sternheimstraße
Tulpenweg
Von-Kleist-Straße
Weserstraße

007/0700 – Gebiet Patternhof

Arndtstraße
Bergrather Straße
Drieschstraße
Dürener Straße
101 - 165; 102 - 168
Funkengasse
Hompeschstraße
Indestraße
127 - Ende; 20 - Ende
Inselstraße
Johannes-Rau-Platz
Kaiserstraße
21 - Ende; 20 - Ende
Ludwigstraße
Martin-Luther-Straße
Merkurstraße
Nothberger Straße
Otto-Wels-Straße
Patternhof
Peilsgasse
Südstraße
Trillersgasse
Uferstraße
Wollenweberstraße

008/0800 – Stadtzentrum

Dechant-Deckers-Straße
Englerthstraße
Grabenstraße
Hospitalgasse
Indepromenade
Indestraße
99 - 111
Josefstraße
Kaiserstraße
1 - 19; 2 - 18
Kochgasse

Marienstraße
Mauerweg
Moltkestraße
Neustraße

009/0900 – Gebiet

Sportzentrum Jahnstraße

Anna-Klöcker-Anlage
An der Glocke
August-Thyssen-Straße
Bismarckstraße
Dechant-Kirschbaum-Straße
Franzstraße
Jahnstraße
Josef-Nacken-Weg
Langwahn
Rosenallee
Steinstraße
Vulligstraße

010/1000 – Röthgen-Ost

Alte Ziegelei
Am Burgfeld
Bourscheidtstraße
Burgstraße
Einhardstraße
Feldstraße
Fischerstraße
Heinrichsweg
1 – 77; 2 - 30
Im Kamp
Karlstraße
Mittelstraße
Oberdorf
Talstraße
Von-der-Horst-Straße
Von-Harff-Straße
Wilhelmstraße
65 - Ende; 40 – Ende

011/1100 – Röthgen-West

Eisenbahnstraße
Heinrich-von-Berg-Weg
Hoeschweg
Hüttenstraße
Ichenberg
Invalidenstraße
Johanna-Neuman-Straße
Konkordiasiedlung
Konkordiastraße
Konkordiaweg
Odilienstraße
Reigate & Banstead-Platz
Röthgener Straße
Sandberg
Tunnelweg
Vereinsstraße

012/1200 –

Waldsiedlung/Pumpe

Akazienhain
Alte Rodung
Am Bergamt
Am Ginsterbusch
Am Rosenstock
Auestraße
Elisabethweg
Erikaweg
Hagedornweg

Heidestraße
Im Padtkohl
Kiefernweg
Luisenstraße
Moosweg
Phönixstraße
Pumpe
Rötdornweg
Schlehdornweg
Städtlerstraße
Steinkohlenfeld
Stolberger Straße
Waldstraße
Weißdornweg

013/1301 – Stich-Nord

Am Grünen Winkel
Am Hang
Am Heinrichsschacht
Am Kitzberg
Am Pütt
Backsteinweg
Buschweg
Dampfziegelei
Feldbrandweg
Florianweg
Heinrichsweg
79 - Ende; 32 - Ende
Hermann-Löns-Anger
Im Hag
Jägerspfad
Kunstschacht
Lehmkuhlweg
Matthiasweg
Pümpchen
Ringofen
Stich
Tonbrennerweg
Zieglerstraße

013/1302 – Stich-Süd

Am Buchenwald
Am Schlemmerich
Barbarastraße
Birkengangstraße
Bohler Heide
Duffenter
Eduardstraße
Friedhofsweg
Friedrichstraße
Heinrichsallee
Sebastianusweg
Sofienstraße
Wilhelminenstraße
Zentrum

014/1400 – Bergrath-Nord

Amselweg
Antoniusstraße
Auf dem Höfchen
Bergrather Feld
Drosselweg
Ekkehardstraße
Feldenendstraße
Finkenweg
Grachtstraße
Graeserstraße
Hastenrather Weg
1 - 43; 2a - 34

Hubertusstraße
Im Felde
Josef-Artz-Straße
Kopfstraße
Maarfeld
Michelsweg
Schwalbenweg
Starenweg
Weierstraße
Wilhelmstraße
1 - 63; 2 - 38a
Zechenstraße
1 - 117; 2 – 116

015/1500 –

Bergrath-Süd/Bohl

Am Goldberg
Am Kalkofen
Am Köhlerpfad
Am Riffersbach
Ardennestraße
Bergrather Hof
Bohler Straße
Eifelstraße
Harzstraße
Hastenrather Weg
49 - Ende; 36 - Ende
Heibachstraße
Herrenfeldchen
Hunsrückstraße
Pfarrer-Kleinermanns-Str.
Rhönstraße
Stüfgensweg
Tanusstraße
Vennstraße
Villegeweg
Vogesenstraße
Zanderhof
Zur Bohler Heide

016/1600 – Nothberg

Am Fresenberg
Am Mühlenfeld
Am Omerbach
Am Otterbach
Am Steinbüchel
Bendenmühle
Bovenberg
Brückenstraße
Buschhof
Cäcilienstraße
Heisterner Straße
Hofstraße
Hohe Straße
Hüchelner Straße
1 - 47; 2 - 74
Im Steinbruch
In den Benden
In der Schleh
Knippmühle
Nothberger Hof
Nothberger Platz
Pfarrer-Krings-Straße
Udelinberg
Von-Bongart-Straße
Von-Palant-Straße
Zechenstraße
119 - Ende; 118 - Ende
Zur Alten Kirche

**017/1700 – Hastenrath/
Scherpenseel/Volkenrath**

Albertshof
Albertstraße
Am Hastenrather Fließ
Am Wolfshag
Gressenicher Mühle
Gressenicher Straße
Hamicher Weg
Hastenrather Schule
Huppertzbruch
Im Korkus
Im Kuckuck
Im Stollen
Im Tempel
Im Wiesenhang
Kapellenweg
Käthe-Kruse-Straße
Keerbenden
Killewittchen
Kronendriesch
Langenerf
Ostpfeußenweg
Pfarrer-Funk-Straße
Quellstraße
Scherpenseeler Straße
Schlesierweg
Schwarzer Weg
Volkenrather Straße
Wendelinusstraße
Wiesenkoppe

018/1801 – Kinzweiler I

Ackerstraße
An der Festhalle
Begauer Mühlenweg
Blasiusstraße
Gerhard-Meiß-Str.
Kalvarienbergstraße
Kettelerstraße
Kinzweiler Burg
Kirchstraße
Konrad-Müller-Straße
Langendorfer Hof
Langweilerweg
Laurenzberger Weg
Lürkener Weg
Mariadorfer Straße
Mühlenweg
Obere Mühle
Obermerzer Straße
Pannesstraße
Peter-Koch-Straße
Pfarrer-Einerhand-Straße
Pferdegasse
Reginastraße
Valentinstraße
Viktoriastraße
Von-Trips-Platz
Von-Trips-Straße

018/1802 – St. Jöris

Am Burgbusch
Am Klosterhof
Am Klosterweiher
Auf der Merz
Begauer Straße
Georgsweg
Im Busch

Im Rott
Klosterweg
Merzbachstraße
Merzbrücker Straße
Neusener Straße

**019/1900 – Hehlirath/
Kinzweiler II**

Am Hof
Am Maxweiher
An der Fahrt
An der Fauch
Auf dem Felde
Auf den Hufen
August-Bebel-Straße
Buchenhof
Eiche
Elsassstraße
Kambachstraße
Kinzweilerstraße
Klapperstraße
Kreuzstraße
Nierhausener Straße
Oberstraße
Pützfeldchen
Schwarzwaldstraße
Spessartstraße
Velauer Straße
Wardener Straße
Westerwaldstraße
Wültgensstraße

020/2000 – Dürwiß I

Ahornweg
Am Bongert
Auf dem Hügel
Bonifatiusstraße
Buchenweg
Drimbornshof
Dürwißer Kirchweg
Eichenstraße
Erlenweg
Eschenweg
Fronhovener Straße
Goethestraße
Grünstraße 1 - 21;
2 - 18
Hainbuchenweg
Hans-Böckler-Straße
Harbigstraße
Jülicher Straße
119 - Ende; 130 - Ende
Kastanienweg
Lindenhof
Lindenstraße
Lohner Straße 1 - 17;
4 - 10
Marie-Juchacz-Straße
Obermerzer Hof
Pfarrer-Bringmann-Platz
Platanenweg
Raiffeisenweg
Robert-Koch-Straße
Tannenhof Dürwiß
Theodor-Heuss-Ring
Ulmenstraße
Wilhelm-Proemper-Straße
Zum Blaustein-See

021/2100 – Dürwiß II

Am Fließ
Am Hochhaus
Am Hörschberg
Am Rodelberg
Am Steinacker
August-Schmidt-Straße
Baumschulenweg
Bertolt-Brecht-Straße
Bonhoefferstraße
Breslauer Straße
Broicher Pfad
Dornweißstraße
Erich-Kästner-Straße
Freiherr-vom-Stein-Str.
Fuchshofweg
Gasthausstraße
Heinrich-Heine-Straße
Jülicher Straße
101 – 117; 100 – 128
Kapellenstraße
Karl-Arnold-Straße
1 - 13
Knappenweg
Konrad-Adenauer-Straße
Nagelschmiedstraße
Römerstraße
Schillerstraße
Weisweilerstraße
Wilhelm-Dohmen-Straße
Zehnthofstraße
Zukunft

022/2201 – Dürwiß III

Am Kleekamp
Am Vogelschuss
An der Waidmühle
Auf dem Bend
Carl-Zeiss-Straße
Ernst-Abbe-Straße
Friedrich-Ebert-Straße
Grünstraße 23 - Ende;
20 - Ende
Hermann-Hollerith-Straße
Im Winkel
Karl-Arnold-Straße
15 - Ende; 8 - Ende
Käthe-Kollwitz-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Kurt-Tucholsky-Straße
Laurentiusstraße
Laurenzberger Hof
Laurenzberger Straße
Lohner Straße
21 - Ende; 18 - Ende
Lürkener Straße
Martinstraße
Sebastianusstraße
Stresemannstraße
Wilhelm-Lexis-Straße

**022/2202 – Fronhoven/
Neu-Lohn**

Domtalweg
Erbericher Straße
Fronhoven
Fronstraße
Hausener Straße
Jan-van-Werth-Straße

Kirchplatz
 Kommendenstraße
 Langendorfer Straße
 Leo-Meuser-Straße
 Lohner Hof
 Maarstraße
 Pützlohner Hof
 Pützlohner Straße
 Ringstraße
 Rosenstraße
 Silvesterstraße
 Wiesenstraße
 Zum Hagelkreuz
 27 - Ende; 20 – Ende

023/2300 – Weisweiler I

Am Hovener Feld
 Am Mühlengraben
 Auf dem Driesch
 Auf dem Pesch
 Berliner Ring
 Blumenstraße
 Brigidastraße
 Dürener Straße
 447 - Ende; 342 - Ende
 Dürwißer Straße
 Elektrowerk
 Floraweg
 Frankenplatz
 Gerhart-Hauptmann-Straße
 Hovener Straße
 Im Eichelkamp
 In der Krause

Kantstraße
 Kopernikusstraße
 Langgasse
 Max-Planck-Straße
 Rolf-Hackenbroich-Straße
 Rundstraße
 Schützenstraße
 Verbindungsstraße
 Vollmühle
 Zum Hagelkreuz 1 – 9

024/2400 – Weisweiler II

Am Nierchen
 Auf der Heide
 Baptistastraße
 Bergstraße
 Bongarder Hof
 Eisenmühlenstraße
 Haldenstraße
 Hermann-Löns-Straße
 1 – 39; 2 - 20
 Höhenweg
 Hüchelner Benden
 Hüchelner Straße
 129 - Ende; 140 - Ende
 Im Römerfeld
 In der Gracht
 Lärchenhof
 Olympiastraße
 Stadionstraße
 Tannenbergsstraße
 Weißer Weg
 Wilhelmshöhe

025/2500 – Weisweiler III

Am Buschend
 Am Kraftwerk
 Am Schildchen
 An der Burgmauer
 An Haus Palant
 Bachstraße
 Burgweg
 Dr.-Gilles-Straße
 Filzengraben
 Franz-Gessen-Straße
 Hans-Leyers-Weg
 Hauptstraße
 Haus Palant
 Heidesiedlung
 Hermann-Löns-Straße
 41 – Ende; 22 - Ende
 Hochbrückerweg
 In den Burgwiesen
 Johannisstraße
 Klinkgasse
 Langerweher Straße
 Lindenallee
 Pfarrer-Hoffmans-Straße
 Rößlers Mühle
 Sandkaulberg
 Severinstraße
 Von-Hatzfeld-Straße

Die Einteilung gebe ich hiermit gemäß § 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) bekannt.

Eschweiler, 16.07.2013

Der Bürgermeister
 als Wahlleiter

Bertram

76

Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 23.07.2013

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Eschweiler am 17.07.2013 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Siegel, Wappen, Flagge
§ 3	Funktionsbezeichnungen
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Integrationsrat
§ 6	Bezeichnung des Rates
§ 7	Dringliche Entscheidungen
§ 8	Unterrichtung der Einwohner
§ 9	Anregungen und Beschwerden
§ 10	Öffentliche Bekanntmachung
§ 11	Genehmigungspflicht für Verträge
§ 12	Bildung von Ausschüssen
§ 13	Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates

- § 14 Schulausschuss
- § 15 Bürgermeister
- § 16 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
- § 17 Beigeordnete
- § 18 Verpflichtung der Mandatsträger
- § 19 Auskunftspflicht der Mandatsträger
- § 20 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung
- § 21 Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen
- § 22 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung „Stadt Eschweiler“.
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000.

§ 2

Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".
- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 Integrationsrat

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählt wurden, sowie aus Ratsmitgliedern, deren Zahl der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl bestimmt. Die Zahl der Ratsmitglieder darf hierbei die Zahl der gewählten Migrantenvertreter nicht erreichen. Die Ratsmitglieder werden in analoger Anwendung von § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.
- (3) Der Wahltag für die nach § 27 GO NRW durchzuführenden Integrationsratswahlen wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

§ 6 Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Eschweiler“.

§ 7 Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen

1. des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW) oder
2. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW) sowie
3. des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 S.1 GO NRW)

bedürfen der Schriftform.

§ 8 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet

nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.
- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses sowie an den Aushangtafeln im Bürgerbüro der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

§ 11

Genehmigungspflicht für Verträge

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW)

darstellt.

- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten und die Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW.

§ 12

Bildung von Ausschüssen

- (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss
Anregungs- und Beschwerdeausschuss
Kulturausschuss
Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
Schulausschuss
Sozial- und Seniorenausschuss
Sportausschuss
Jugendhilfeausschuss
Umlegungsausschuss
Wahlausschuss
Wahlprüfungsausschuss

- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.

§ 13

Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates regelt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung.

§ 14

Schulausschuss

Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW ist der Schulausschuss zuständig.

§ 15

Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Eschweiler festgelegt.

§ 16

Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 17

Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Bezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

§ 18 Verpflichtung der Mandatsträger

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.

- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

§ 19 Auskunftspflicht der Mandatsträger

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift
- b) Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
- c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 - e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 - f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 - g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 - h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 - i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
- (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 20

Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, besteht der Anspruch auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode, jedoch nicht für mehr als 4 aufeinanderfolgende Arbeitstage im Jahr.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,-- € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
 - c) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20,-- € je Stunde überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern).
 - (4) Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:
 - a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.

Stellvertretende Sachkundige Bürger und stellvertretende Sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.

Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.

- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.

- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.

Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

§ 21

Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 22

In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 11.03.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

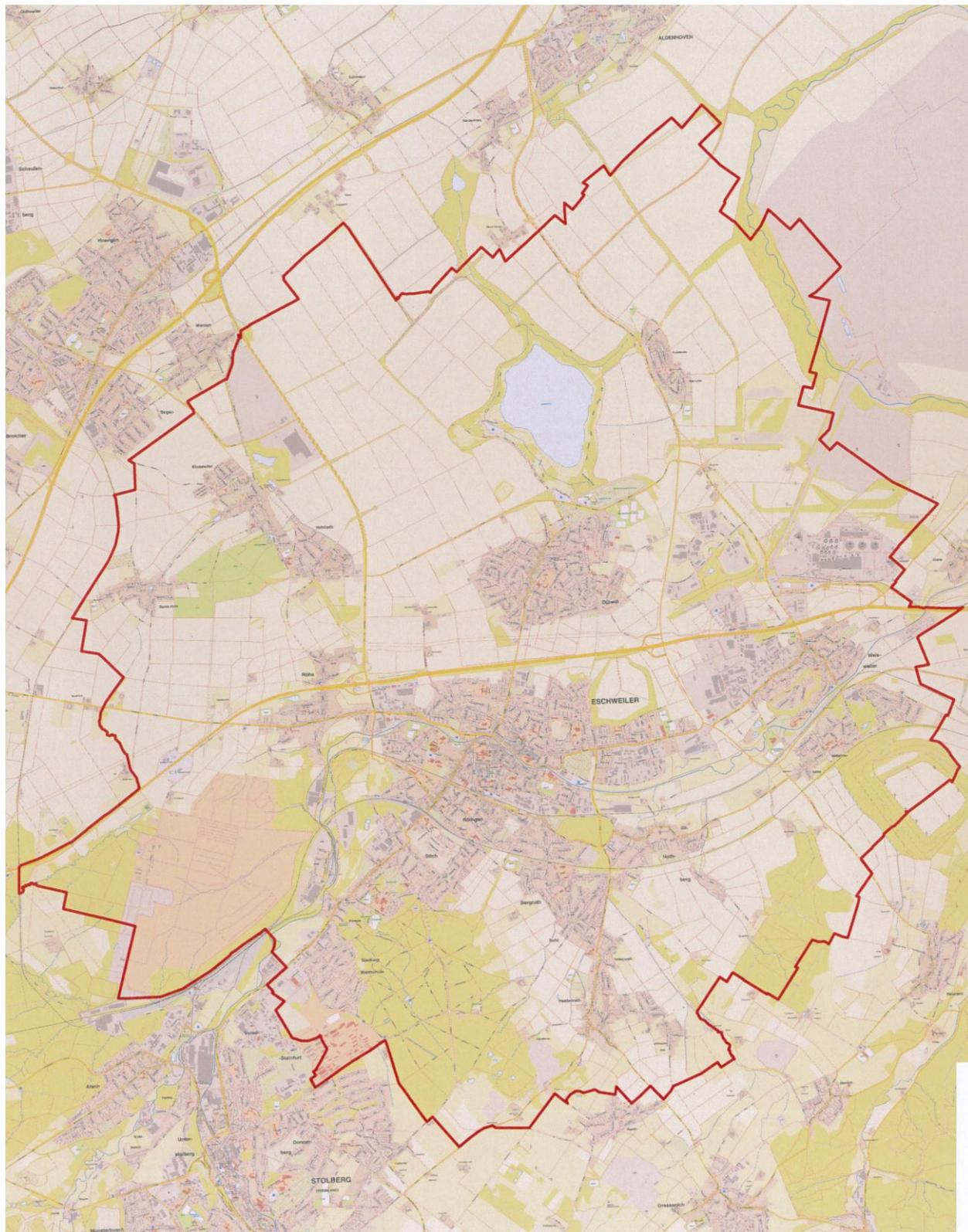
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 22.07.2013

Bertram
Bürgermeister

Anlage zur Hauptsatzung



Hinweisbekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 17.07.2013 die nachstehende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Regelungen für alle Ratsgremien
- § 2 Haupt- und Finanzausschuss
- § 3 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 4 Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss
- § 5 Schulausschuss
- § 6 Jugendhilfeausschuss
- § 7 Sozial- und Seniorenausschuss
- § 8 Kulturausschuss
- § 9 Sportausschuss
- § 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss
- § 11 Integrationsrat
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Funktionsbezeichnungen
- § 14 Schlussbestimmungen
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Ausschüsse

- (1) Die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse sind berechtigt, alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten zu beraten und gegenüber der zuständigen Entscheidungsstelle (Rat, Haupt- und Finanzausschuss, ein anderer Ausschuss, Bürgermeister) eine entscheidungsreife Empfehlung auszusprechen.
- (2) Zur Entscheidung in ihrem Zuständigkeitsbereich sind die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse nur berechtigt, soweit ihnen dieses Entscheidungsrecht entweder durch ausdrückliche gesetzliche Regelung, Satzungsregelung oder diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates übertragen ist.

Dieses Entscheidungsrecht steht unter folgenden Maßgaben:

- a) Die Entscheidung darf nur im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes und/oder bereitgestellter über- oder außerplanmäßiger Mittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.
 - b) Die Entscheidung muss sich im Rahmen etwaiger vom Rat der Stadt erlassener allgemeinen Richtlinien bewegen.
 - c) § 60 GO NRW (Dringliche Entscheidungen) bleibt unberührt.
 - d) Der Rat der Stadt ist berechtigt, ohne dass es einer Änderung der Zuständigkeitsordnung bedarf, von seinem Rückholrecht nach § 41 GO NRW Gebrauch zu machen und eine andere Zuständigkeitsregelung zu treffen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen; er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss und ist zuständig für
 - die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
 - die finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt,

- Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) Beratung über die Entwürfe der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie eines ggf. aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes und Abgabe einer abschließenden Empfehlung gegenüber dem Rat der Stadt
 - b) Entscheidung über die zur Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Maßnahmen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse, der Stadtkämmerer oder der/die Verantwortliche für die Finanzbuchhaltung zuständig sind.
 - c) Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht
 - dem Rat der Stadt zur abschließenden Entscheidung vorbehalten sind oder
 - wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich machen.
 - d) Entscheidung in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.
 - e) Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
 - f) Entscheidung über die kommunale Marketing- und Werbepolitik.
 - g) Entscheidung über die Gewährung von Darlehen der Stadt an Dritte und die Vornahme von Schenkungen, soweit nicht der Bürgermeister entscheidungsbefugt ist.
 - h) Annahme von Schenkungen nach Anhörung des jeweiligen Fachausschusses.
 - i) Endgültige Entscheidung nach Empfehlung der Einigungsstelle gem. § 68 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes.
 - j) Entscheidung über Anträge des Personalrates nach § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz.
 - k) Entscheidung über den Erwerb und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bebaut und unbebaut, im Einzelfall im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 €.
 - l) Vermietung und Verpachtung der gastronomischen Einrichtungen.
 - m) Entscheidung über die Ausübung oder Nicht-Ausübung des Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch im Werte von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall.
 - n) Abschluss von Erschließungsverträgen, Ausbauverträgen und von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über Straßen-, Brücken-, Kanal- und Wasserbaumaßnahmen einschließlich Kreuzungsvereinbarungen bis zu einer städt. Gesamtbelastung von 500.000 € im Einzelfall.
 - o) Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge (§ 12 Abs. 2 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz).
 - p) Entscheidung über Auftragsvergaben mit Auftragswerten von mehr als 100.000 € bis 500.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.
 - q) Entscheidung über den Frauenförderplan.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses ergibt sich aus den Vorschriften der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Niederschlagung und Erlass von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen über 25.000 €.
- b) Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen von mehr als 25.000 € bei einem Stundungszeitraum von länger als sechs Monaten.
- c) Aussetzung der Vollziehung über einen Betrag von mehr als 25.000 €.

§ 4

Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss

- (1) Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Stadtplanung, der Bauordnung, des Hochbaues, des Straßenverkehrs und Straßenbaus sowie des Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Forstes.

Er ist zugleich Denkmalausschuss für die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz).

- (2) Dem Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:

- a) Entscheidung über die Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2 und 12 Baugesetzbuch und von Satzungen gem. §§ 34, 35 und 172 Baugesetzbuch, die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.
- b) Entscheidung in den Fällen des § 32 Baugesetzbuch (Nutzungsbeschränkungen auf künftigen Gemeinbedarfs-, Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen).
- c) Angelegenheiten nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz); Entscheidungen über die Übernahme von Denkmälern (§ 31 Denkmalschutzgesetz) oder Förderungsleistungen zur Pflege von Denkmälern (§ 35 Denkmalschutzgesetz).
- d) Abgabe städtischer Stellungnahmen zu Fachplanungen anderer Behörden von besonderer Bedeutung, soweit keine abweichenden sondergesetzlichen Zuständigkeiten bestehen.
- e) Das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen.
- f) Entscheidung über Befreiungen von der Einfriedigungssatzung der Stadt Eschweiler.
- g) Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe (Ingenieur- und Architektenwettbewerbe) und die Benennung der Jurymitglieder.
- h) Die Aufstellung und das Anbringen von Brunnen, Plastiken und Standbildern sowie von Gedenktafeln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in Grün- und Parkanlagen.
- i) Abgabe von städtischen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz und 9. Bundesimmissionsschutz-Verordnung.
- j) Entscheidungen über Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und der allgemeinen Forstangelegenheiten.
- k) Entscheidung über den Forstwirtschaftsplan; Beschlussfassung über den 10jährigen Betriebsplan für den Eschweiler Stadtwald.
- l) Entscheidung über Bauplanung, Bautechnik und Baugestaltung von städt. Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, soweit ein Kostenaufwand von mehr als 25.000 € bis 500.000 € im Einzelfall entsteht und soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat.

§ 5 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Schulwesens
- (2) Dem Schulausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über den Raumbedarf für Neu- und Erweiterungsbauten für städt. Schulen
 - b) Entscheidung über den Bedarf zur Ausstattung von städt. Schulen.
 - c) Entscheidung über die Ausstattung und Erweiterung der Schulhöfe an städt. Schulen.
 - d) Entscheidung über die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Eschweiler
 - e) Bestellung eines stimmberechtigten Vertreters für die Schulkonferenz zur Wahl der Schulleitung gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW
 - f) Entscheidung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bei der Festlegung von Ganztagsangeboten an Schulen

§ 6 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist entscheidungsbefugt im Rahmen der ihm durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler in der jeweils geltenden Fassung oder durch andere Vorschriften übertragenen Angelegenheiten.

§ 7 Sozial und Seniorenausschuss

- (1) Der Sozial- und Seniorenausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus dem Sozialbereich sowie für Obdachlosenangelegenheiten.
- (2) Dem Sozial- und Seniorenausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Festsetzung freiwilliger Sozialleistungen.
 - b) Festsetzung von Zuschüssen der Stadt an freie Wohlfahrtsverbände.
 - c) Entscheidung über Einzelprojekte, die sich mit der Lage der sozial Schwachen, der Alten, der Kranken, der Behinderten, der Obdachlosen, der Aussiedler sowie der Asylbewerber befassen.
 - d) Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Wohnungssicherungshilfe, insbesondere über Fragen der Unterbringung von Wohnungsnotfällen und Flüchtlingen sowie die Bereitstellung diesbezüglich notwendiger Unterkünfte.

§ 8 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Kulturwesens einschließlich der Volkshochschule.
- (2) Dem Kulturausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinien der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Kulturförderung und Entscheidung über die Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinien
 - b) Veräußerung, Erwerb und Tausch von Kunstwerken sowie Auftragserteilungen für künstlerische Arbeiten bis zum Wert von 50.000 € im Einzelfall.
 - c) Entscheidung über die jährlichen Ausstellungen in städt. Liegenschaften.
 - d) Entscheidung über das Arbeitsprogramm der Volkshochschule.

- e) Entscheidung über grundsätzliche konzeptionelle Fragen der städt. Kulturentwicklungsplanung.
- f) Entscheidung über Städtepartnerschaftsangelegenheiten.
- g) Entscheidung über Büchereiangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- h) Entscheidung über die Besetzung der Musikschulleitung auf der Grundlage der Schulordnung der städt. Musikschule
- i) Entscheidung über die Aufnahme von Vereinen in die Liste der Kulturvereine.
- j) Entscheidung über die Konzertplanung und den Finanzierungsplan der Städt. Musikgesellschaft Eschweiler e.V.
- k) Angelegenheiten der Musikschule von grundsätzlicher Bedeutung
- l) Grundsätzliche Angelegenheiten bezogen auf ehrenamtliche Tätigkeiten

§ 9 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für Angelegenheiten des Sports.
- (2) Dem Sportausschuss wird folgende Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten der Benutzung städt. Sportstätten (z.B. Benutzungspläne).
 - b) Entscheidung über den Bedarf und ggf. das Raumprogramm an Neubau, Umbau und Verbesserungen von Sportstätten sowie deren Ausstattung in sportfunktionaler Hinsicht, soweit keine abschließenden gesetzlichen Regelungen hierzu getroffen sind.
 - c) Festlegung der Prioritäten beim Bau geplanter städtischer Sportstätten aus sportfachlicher Sicht.
 - d) Entscheidung über den Erlass bzw. die Änderung der Richtlinie der Stadt Eschweiler über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports und Entscheidung über Zuschussgewährungen auf der Grundlage dieser Zuschussrichtlinie.
 - e) Entscheidung über die Fortschreibung des Sportstättenleitplanes.
 - f) Grundsätze der Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband.

§ 10 Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten dieser Ausschüsse bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Integrationsrat

- (1) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit, sich zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Migranten als solche berühren, zu beteiligen. Er kann zu allen die Migranten als solche betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen.
- (2) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (3) Der Integrationsrat wirkt an der Besetzung der Stelle des Geschäftsführers des Integrationsrates sowie bei der Einstellung von Personal für die Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Migrations- und Integrationsarbeit beratend mit.

§ 12 Bürgermeister

- (1) Unbeschadet der dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen zustehenden Entscheidungsbefugnisse ist der Bürgermeister der gesetzliche Vertreter der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (4) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (5) Sofern nicht zugunsten von Ausschüssen andere Wertgrenzen festgelegt sind, gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäftsvorgänge, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 25.000 € nicht überschreiten und die regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsgeschäfte sind, die im Rahmen des normalen Verwaltungsbetriebs erledigt werden.
- (6) Der Bürgermeister wird ermächtigt,
 - a) über die gegen Verwaltungsakte der Stadt eingelegten Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – insbesondere in beamtenrechtlichen und dienstrechtlichen Angelegenheiten - zu entscheiden,
 - b) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie Geschäfte der laufenden Verwaltung zum Gegenstand haben, und zum Abschluss von Vergleichen bis zum Wert des Vergleichs von 25.000 €. Unter Vergleichswert ist nur der Wert des echten Nachgebens durch die Stadt Eschweiler zu verstehen,
 - c) über Stundung von Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Geldforderungen bis zu einem Betrage von 25.000 € unabhängig vom Stundungszeitraum, bei Beträgen über 25.000 € bis zu einem Stundungszeitraum von 6 Monaten zu entscheiden,
 - d) Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Geldforderungen bis zu 25.000 € niederzuschlagen oder zu erlassen,
 - e) über die Aussetzung der Vollziehung bis zu einem Wert von 25.000 € zu entscheiden,
 - f) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 GO NRW) zu entscheiden,
 - g) die Weisung zur amtsärztlichen Untersuchung bei Unfallausgleich zu erteilen (§ 35 Abs. 3 BeamtVG),
 - h) das Einvernehmen der Gemeinde zum Abschluss von Ablösungsverträgen nach § 51 Abs. 5 Bauordnung NRW zu erklären, sofern nicht mehr als 9 Stellplätze abgelöst werden sollen,
 - i) Kredite im Rahmen der in der Haushaltsatzung festgesetzten Beträge aufzunehmen, worüber er im folgenden Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis zu geben hat,
 - j) über im Jahresturnus vorzunehmende wiederkehrende Vergaben für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand in unbegrenzter Höhe nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsfestsetzungen zu entscheiden.
 - k) über Auftragswerte bis 100.000 € für Bauleistungen und baubezogene Ingenieurleistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen und der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, soweit der Rat durch Beschluss keine andere Regelung getroffen hat. Hinsichtlich der Vornahme von Jahresbeschaffungen wird auf § 12 Abs. 6 Ziffer j) verwiesen.
 - l) Bestellung von Beisitzerinnen und Beisitzern gem. § 67 Abs. 3 LPVG NRW

§ 13
Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Zuständigkeitsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 14
Schlussbestimmungen

Jedem Ratsmitglied und den Mitgliedern der Ausschüsse ist ein Exemplar dieser Zuständigkeitsordnung auszuhändigen. Wird die Zuständigkeitsordnung während einer Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 15
Inkrafttreten

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung tritt am 26.07.2013 in Kraft. Zugleich tritt die Zuständigkeitsordnung vom 11.03.2008 außer Kraft.

Eschweiler, den 22.07.2013

Bertram
Bürgermeister